

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 03.05.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---|
| 82. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Landmarktes am 06.05.2001 | 2 |
| 83. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2001 | 3 |
| 84. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2001 | 5 |
| 85. | Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt über die Bildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Helmstedt für die am 01.11.2001 beginnende fünfjährige Wahlperiode;
hier: Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe | 7 |

B. Nichtamtlicher Teil

82.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anläßlich
des Landmarktes am 06.05.2001**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 24.04.2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Landmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 06.05.2001, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße sowie der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 05.05.2001, ab 14.00 Uhr, geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 06.05.2001, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 24.04.2001

Stadt Schöningen

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 17 vom 03.05.2001

83.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 20. März 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.611.400 DM
	in der Ausgabe auf	2.611.400 DM
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	731.000 DM
	in der Ausgabe auf	731.000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 DM.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 DM.

Süplingen, den 20. März 2001

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~^{ist} sind durch den Landkreis Helmstedt am 30.04.01 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO**
vom 14.05.01 bis 18.05.01 und vom 21.05.01 bis 22.05.01
zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Süplingen, den 02.05.2001

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Schulze

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 03.05.2001

84.

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 15.03.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	674.700,-- DM
	- in der Ausgabe auf	960.400,-- DM

im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	236.300,-- DM
	- in der Ausgabe auf	236.300,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)	300 v. H.
-----------------	-----------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
------------------------------------	-----------

2. Gewerbesteuer	300 v. H.
-------------------------	-----------

Rennau, den 16. März 2001

gez. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.04.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.05.2001 bis 18.05.2001

und vom 21.05.2001 bis 22.05.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Rennau, den 02.05.2001

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 03.05.2001

85. Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt über die Bildung des Jugendhilfe-
ausschusses des Landkreises Helmstedt für die am 01.11.2001 beginnende fünf-
jährige Wahlperiode;
hier: Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII -) in der zur Zeit geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigte Mitglieder mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Den im Landkreis Helmstedt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wird Gelegenheit gegeben, **bis zum 31.07.2001** dem Landkreis Helmstedt - Jugendamt -, Parkstraße 5, 38350 Helmstedt, schriftlich unter Angabe der genauen Anschriften und Geburtsdaten Vorschläge einzureichen. Bei den Vorschlägen ist darauf zu achten, daß diese Personen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Helmstedt und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

- Herrn Wolfgang Kiaulehn (Telefon 05351/121-1310) oder
- Herrn Carsten Leppin (Telefon 05351/121-1312).

Helmstedt, den *30.04.2001*

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 17 vom 03.05.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian